

Die bisherige Bestimmung des §97 Abs. 4 SGB V blieb, worauf *Clemens* zutreffend hinweist, aus Klarstellungsgründen stehen, weil der Berufungsausschuss im SGB V nicht als „Widerspruchsbehörde“ bezeichnet ist und man keine Zweifel aufkommen lassen wollte, ob er in die „dualistische“ Terminologie des §86a Abs. 2 Nr. 5 SGG passt, die auf die Ausgangs- und die Widerspruchsbehörde gemünzt ist („Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat“). Es gebe keinen Ansatzpunkt für die Deutung, die Belassung des §97 Abs. 4 SGB V habe den Zulassungsausschuss von der neuen, umfassenden Kompetenz der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit – wie sie jede Stelle hat, die Verwaltungsakte erlässt – ausschließen sollen². So gesehen, kann wohl nicht argumentiert werden, dass die Regelungen der §§96, 97 Abs. 4 SGB V nach wie vor als Spezialvorschriften der neueren Regelung des §86a Abs. 2 Nr. 5 SGG vorgehen, es dürfte stattdessen der Grundsatz „lex posterior derogat lege prior“ zur Anwendung kommen. Dies vor allem auch deshalb, weil der Regelungsbereich der beiden Vorschriften nicht deckungsgleich ist: Während in §97 Abs. 4 SGB V nur die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geregelt ist, kann der Sofortvollzug gemäß §86a Abs. 1 Nr. 5 SGG im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden.

Auch der Hinweis darauf, dass erst der Berufungsausschuss aufgrund seiner Besetzung juristischen Sachverstand habe, trägt nicht, weil dieser auch bei anderen Stellen, die die von ihnen gesetzten Verwaltungsakte unstreitig für sofort vollziehbar erklären können, nicht zwingend vorhanden ist.

Eine Klärung dieser unterschiedlichen Auffassungen kann letztlich nicht im Beschlussverfahren erreicht werden,

sondern nur durch eine Feststellungsklage des Zulassungsausschusses, dem das Recht abgesprochen wird, beispielsweise in einem laufenden Zulassungsentziehungsverfahren seine Entscheidung für sofort vollziehbar zu erklären. Das Feststellungsinteresse könnte mit der Rechtsbetroffenheit des Zulassungsausschusses begründet werden, der aus §86a Abs. 2 Nr. 5 SGG ableitet, selbst den Sofortvollzug seiner Entscheidungen anordnen zu können.

Dieses Rechtsschutzbedürfnis kann dem Zulassungsausschuss auch nicht mit dem Hinweis abgesprochen werden, dass er seinerseits den sofortigen Vollzug bei Gericht beantragen könne (§86b Abs. 1 Nr. 1 SGG). Denn auch dieses Recht steht noch nicht rechtssicher fest, gibt es doch Gerichtsentscheidungen, die auch diese Kompetenz bis zu dessen Entscheidung allein beim Berufungsausschuss sehen³. Zudem bringt die Anrufung des Gerichts immer einen Zeitverzug, der insbesondere bei Zulassungsentziehungen, bei denen angesichts der Schwere der Verfehlungen die Notwendigkeit des Sofortvollzugs materiell außer Frage steht, nicht vertretbar ist.

Schließlich müssen der Verwaltung alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten eröffnet sein, um effizient handeln zu können. Für eine Ungleichbehandlung einzelner Behörden bedarf es eines ausdrücklichen sachlichen Differenzierungsgrundes, der im Verhältnis Zulassungsausschuss/Berufungsausschuss nicht überzeugend dargetan ist.

2) *Clemens* (Fn. 1).

3) LSG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 15.3.1994 – L 11 S 42/93 –; im Grundsatz auch LSG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 4.9.2002 – L 10 B 2/02 KA ER –.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s00350-009-2480-0

Gesetzliche Krankenversicherung, Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V. Rechtsstand: 1. Januar 2009.

Von **Wilhelm Schmidbauer** und **Bernhard Schmidbauer**. Leitfadenerverlag Sudholt, 14. Aufl. Berg 2009, 328 S., kart., € 48,50

Gut, dass „der *Schmidbauer*“ wieder da ist – wieder war die Neuauflage binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage lieferbar. Wer, wie der Unterzeichner, schon seit Jahren mit diesem Textbuch arbeitet, möchte es nicht mehr missen.

Der *Schmidbauer* zeichnet sich dadurch aus, dass darin nicht nur (1.) das SGB V selbst abgedruckt ist. Er enthält außerdem (2.) innerhalb des SGB V im Anschluss an jede Neuregelung die ihr zugrunde liegenden Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren (Bundestags-Drucksachen). Dies ist vor allem dann wichtig, wenn es wie zum 1.1.2009 viele Änderungen gegeben hat, die in ihrer Art und Anzahl schwer zu überschauen und gelegentlich auch nicht auf Anhieb zu verstehen sind. Der *Schmidbauer* geht auch insofern weit über eine bloße Textausgabe hinaus, als in ihm (3.) nach jeder Vorschrift in übersichtlicher Weise genau angegeben ist, durch welches Gesetz welcher Absatz und welcher Satz geändert wurde und wann

diese Änderung in Kraft getreten ist. Dies ergänzend findet sich – als Vorspann vor dem Text des SGB V – (4.) eine sehr informative umfassende Übersicht über alle Änderungsgesetze mit deren genauen Gesetzesbezeichnungen und den Fundstellen im Bundesgesetzblatt.

Der *Schmidbauer* enthält ferner (5.) alle weiteren wesentlichen Texte „rund um das SGB V“. Dies sind insbesondere die Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte sowie die Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte und Zahnärzte. Das Textbuch enthält ferner Auszüge der wichtigen Reformgesetze der letzten Jahre (GKV-OrgWG, GKV-WSG, VÄndG, GMG, PsychThG), jeweils mit dem Allgemeinen Teil der Amtlichen Begründung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (beim GMG und beim PsychThG sind außerdem deren weitere – noch bedeutsame – Regelungen abgedruckt). Schließlich findet der Benutzer in einem zusätzlichen Anhang die Jahresarbeitsentgeltgrenzen, Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Sozialversicherung sowie (am Schluss) ein umfangreiches Stichwortverzeichnis. So hat man alles beisammen.

Bei alledem ist insbesondere auch (6.) die gute Handhabbarkeit des *Schmidbauer* hervorzuheben: Es handelt sich nicht um eine unförmige kleine dicke Textsammlung, sondern um einen Band im DIN A4-Format, der nur 1,5cm dick ist und so in jede – auch schmalere – Aktentasche passt.

Durch die genannten speziellen Vorzüge dürfte der *Schmidbauer* allen anderen ähnlichen Textsammlungen deutlich überlegen sein. Das alles zu einem Preis von weniger als 50 € ist eine allemal lohnende Investition für ein erstklassiges Handwerkszeug im täglichen Gebrauch.

Man kann schon jetzt sicher sein, dass „der *Schmidbauer*“ auch nach der nächsten – sicherlich baldigen – erneuten Gesetzesreform wiederum binnen weniger Wochen in neuer Auflage zur Verfügung stehen wird.